



## **A. Vorstand:**

- a. dem Vorsitz
- b. dem Geschäftsführer
- c. dem Kassenwart
- d. dem Sportwart- und Jugendwart

### Erweiterter Vorstand

- e. den Beisitzern, zuständig für
  - aa) Platzanlage und Spielbetrieb (Platzwart (Kooperation mit dem Sportwart))
  - bb) Clubhausbelange
- f. den sonstigen Beisitzern

Je 2 der aufgeführten Vorstandsmitglieder a-d. vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Es können nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die mindestens 1 Jahr Mitglied im Grefrather Tennisclub Rot-Weiss e. V. sind.

Der Vorsitz führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen den Vorsitz, seine Stimme gibt bei etwaiger Stimmgleichheit den Ausschlag. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit ihr Amt niederlegen. Ein Vorstandsmitglied, welches gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen von seinem Posten abberufen werden.

## **B. Mitgliederversammlung**

### a. Einladung

Die Mitglieder können zu ordentlichen (Hauptversammlung) und außerordentlichen Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens am 1. Sonntag im April abgehalten werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. auf den schriftliche, unter Angabe der Gründe und des Zweckes gestellten Antrag von mindestens 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder.

Tag und Ort einer Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitz bestimmt.

Tag, Ort und Stunde einer Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern spätestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. In dringenden Fällen, insbesondere bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

### b. Befugnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, in der Regel die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung, vollzieht die ihr satzungsmäßigen obliegenden Wahlen; alle nicht unstrittigen Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung nimmt ferner die Berichte des Vorstandes und des Kassenwartes entgegen, wählt 2 Kassenprüfer und beschließt über die ihr durch diese Satzung übertragenen sonstigen Fragen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann bei Widerspruch aus der Versammlung ein Beschluss nicht gefasst werden

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Eintragung in das Vereinsregister erforderlich, die vom Vorstand zu veranlassen ist

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Geschäftsführer geführt wird.

**Jugendordnung**

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Grefrather Tennisclub Rot-Weiss e. V. Sie regelt die besonderen Belange und Aufgaben der Tennisjugend mit allen Rechten und Pflichten.

Die Jugend des GTC führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

1. Aufgaben der Jugend des GTC sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates
  - 1.1 Forderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - 1.2 Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
  - 1.3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
  - 1.4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
  - 1.5 Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
  - 1.6 Pflege der internationalen Verständigung
  
2. Organe sind der Jugendtag und der Jugendausschuss.
  - 2.1 Der Jugendtag ist einmal im Jahr anzusetzen oder auf besonderen Beschluss des Jugendausschusses, oder wenn es mehr als 2/3 der stimmberechtigten Jugendmitglieder auf Antrag verlangen Er unterliegt den gleichen Bedingungen und Vorschriften der Vollversammlungen des Gesamtclubs und ist jeweils vorher abzuwickeln, da die Beschlüsse und Ergebnisse des Jugendtages von der Vollversammlung des Gesamtclubs zu bestätigen sind.  
 Jugendliche Mitglieder sind nach den Richtlinien des übergeordneten Fachverbandes: Jungen und Mädchen bis zum 15. Lebensjahr, Junioren und Juniorinnen vom 16 bis zum 18. Lebensjahr, männlicher und weiblicher Nachwuchs bis zum 25. Lebensjahr.  
 Jeder Jugendliche hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Auf dem ordentlichen Jugendtag werden mit einfacher Stimme der Anwesenden.  
 Jugendliche für ein Jahr gewählt: Zwei Jugendsprecher (möglichst ein Mädchen und ein Junge)  
 Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden der Jahreshauptversammlung des Gesamtclubs zur Wahl vorgeschlagen.
  
  - 2.2 Der Jugendausschuss - gewählt bzw. vorgeschlagen vom Jugendtag - setzt sich zusammen aus:

Den Jugendsprechern, Jugendwart und Stellvertreter.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

Er ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Jugendwart ist für die zweckgebundene Verwendung und Abrechnung aller Mittel verantwortlich.

Für die Dauer ihrer Tätigkeit im Jugendausschuss gehören alle Erwachsenen zur Jugendabteilung mit sämtlichen Rechten und Pflichten und sind berechtigt an Freizeiten, Lagern, Studienfahrten, intentionalen Jugendbegegnungen und sonstigen Jugendveranstaltungen teilzunehmen.

**Schlussbestimmung**

Alle im Jugendbereich getroffenen Maßnahmen, Beschlüsse und Einzel-Anordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Gesamtclubs und den vom Gesamtvorstand erlassenen Richtlinien stehen. Die Jugendordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Jugendvollversammlung des Gesamtclubs in Kraft

Grefrath, den 06.02.2001